

THÜR. LANDTAG POST  
19.10.2023 13:45

26784/2023



Den Mitgliedern des  
InnKA

DRK Landesverband Thüringen e.V. · Heinrich-Heine-Straße 3 · 99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

Thüringer Landtag  
Z u s c h r i f t  
7/2993  
zu Drs. 7/7780

DRK Landesverband  
Thüringen e.V.

Nationale Hilfsgesellschaft

Heinrich-Heine-Straße 3  
99096 Erfurt  
Tel. 0361 744399-0  
Fax 0361 744399-19  
drk@drk-thueringen.de  
www.drk-thueringen.de

Erfurt, den 19. Oktober 2023

**Stellungnahme zum schriftlichen Anhörungsverfahren des Innen- und Kommunalausschusses zu den Änderungsanträgen zu den geplanten Änderungen des ThürRettG.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des DRK Landesverband Thüringen e. V. zu den Fragestellungen der Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags. Diese wurde im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen abgestimmt und ist mit der gemeinschaftlich verfassten Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft identisch.

Ihre Nachricht

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mit freundlichen Grüßen

**Stellungnahme des DRK Landesverbandes Thüringen e. V.  
zum schriftlichen Anhörungsverfahren  
des Innen- und Kommunalausschusses zu den Änderungsanträgen  
zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/7780**



Die vorliegende Stellungnahme des DRK Landesverband Thüringen e. V. zu den Fragestellungen der Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags wurde im Rahmen der Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen abgestimmt und ist mit der gemeinschaftlich verfassten Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft identisch.

**Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zum zweiten Gesetz zur Änderung des  
Thüringer Rettungsdienstgesetzes  
- Drucksache 7/7780 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Thüringer Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen hat sich intensiv mit der Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes befasst. In diesem Schreiben möchte ich Ihnen unsere Themenschwerpunkte erörtern und um Ihr mitwirken bitten:

1. Schiedsstelle

Gemäß des Thüringer Rettungsdienstgesetzes sollen die Kosten der Schiedsstelle von den am Schiedsstellenverfahren beteiligten Verhandlungspartnern zu gleichen Teilen getragen werden. Zu den Kosten der Schiedsstelle zählen nicht nur, die durch ein Schiedsverfahren entstehenden Kosten, sondern auch die ggf. auferlegten Kosten in einem sich etwaig anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Zudem kommen noch die laufenden Kosten der Geschäftsstelle der Schiedsstelle hinzu.

Die Thüringer Landesarbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen benötigt hier eine Klarstellung zur Finanzierung der Kosten der Schiedsstelle. Die entstehenden Kosten sind unserer Meinung nach als Kosten des Rettungsdienstes nach dem Thüringer Rettungsdienstgesetz zu werten. Die Kostenübernahme sollte dementsprechend durch die Kostenträger refinanziert werden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung bei der Änderung des § 21 a Abs. 2 S. 5 ThürRettG in:

„Die Kosten der Schiedsstelle sind Kosten des Rettungsdienstes und durch die Kostenträger zu tragen.“

2. Rettungsassistenten

Des Weiteren ist die Personalsituation im Rettungsdienst auch nach Corona angespannt. Der Mangel an ausgebildeten Notfallsanitäter\*innen und erhöhte Krankenstände führen immer wieder zu Engpässen bei der Besetzung der Rettungsmittel.

Die aktuelle Personalknappheit im bodengebundenen Rettungsdienst ergibt sich neben der ungenügenden Anzahl an Notfallsanitätern, auch durch die seit vielen Jahren bestehende exzessive Erweiterung der Vorhalteleistungen in den Rettungsdienstbereichsplänen, die sich trotz intensiver Ausbildungsbemühungen durch die Durchführenden nur schwer abfangen lassen.

**Stellungnahme des DRK Landesverbandes Thüringen e. V.  
zum schriftlichen Anhörungsverfahren  
des Innen- und Kommunalausschusses zu den Änderungsanträgen  
zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/7780**



Zusätzlich kommt erschwerend hinzu, dass Leitstellen und Berufsfeuerwehren ihren Notfallsanitäter-Bedarf nur ungenügend über eigene Ausbildungen abdecken, was zu dauerhaften Abwerbungen von ausgebildeten Notfallsanitätern aus dem bodengebundenen Rettungsdienst in die Leitstellen führt. Eine Beschränkung der Rettungsassistenten auf Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF) und Leitstellen vergrößert den Anreiz der Rettungsassistenten zu den Leitstellen zu wechseln. Die Beschränkung der Verlängerung auf NEF und Leitstellen erschwert die Personalplanung der Durchführenden. Bei einem kurzfristigen Ausfall des auf dem Rettungstransportwagen (RTW) eingeteilten Notfallsanitäters, kann ein verfügbarer, aber nur für das NEF einsetzbare Rettungsassistent nicht als Ausfallreserve dienen. Der RTW bliebe unbesetzt.

Die Beschränkung des Einsatzes der Rettungsassistenten auf NEFs führt bei Personalknappheit gleichzeitig auch zur Beschränkung der Notfallsanitäters auf den RTW. Das führt zur Unzufriedenheit der Notfallsanitäters, da die eigene Tätigkeit eingeschränkt wird.

Rettungsassistenten sind überwiegend langjährige erfahrene Mitarbeiter mit hohem Erfahrungsschatz. Die Rettungsassistenten werden seit 2014 parallel zu Notfallsanitäter eingesetzt. Ein Qualitätsunterschied ist nicht bekannt.

Laut dem Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags bezüglich des zweiten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes ist im Änderungsantrag der Fraktionen Die LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgendes vorgesehen:

„§ 34 Absatz 3 ThürRettG wird wie folgt gefasst:

(3) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 ist bis einschließlich 31.12.2028 anstelle eines Notfallsanitäters im Sinne des § 1 NotSanG der Einsatz von Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Rettungsassistent“ nach den §§ 30 oder 32 Abs. 1 NotSanG für die Tätigkeiten als Disponent in den Zentralen Leitstellen und als Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen zulässig.“

Die Umsetzung dieses Änderungsvorschlages bedeutet, die Beschneidung des Einsatzbereiches der Rettungsassistenten, diese können nicht mehr als Transportführer von Rettungstransportwagen zur Patientenbetreuung nach § 16 Abs. 2 Satz 2 ThürRettG und in der Luftrettung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 ThürRettG eingesetzt werden.

Durch die aktuelle Lage in Thüringen, ist es erforderlich die Rettungsassistenten weiterhin in ihren Kompetenzen zu belassen und zu stärken. Aus diesem Grund bitte ich, im Namen der Thüringer Hilfsorganisationen, um Ihre Unterstützung bei der Beibehaltung der Tätigkeitsbereiche der Rettungsassistenten bis einschließlich 31.12.2028.

Um nach dem 31.12.2028 genug ausgebildete Notfallsanitäter für den Wegfall der Rettungsassistenten zur Verfügung zu haben, müssen diese bis zum 31.12.2028 sowohl vermehrt ausgebildet werden, als auch nach der abgeschlossenen Ausbildung ihrer Qualifikation entsprechend von den Kostenträgern refinanziert eingesetzt werden können.

Deshalb schlagen wir folgende Fassung des § 34 Absatz 3 ThürRettG vor:

„(3) Abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 und § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 ist bis einschließlich 31. Dezember 2028 anstelle eines Notfallsanitäters im Sinne des § 1 NotSanG der Einsatz von

**Stellungnahme des DRK Landesverbandes Thüringen e. V.  
zum schriftlichen Anhörungsverfahren  
des Innen- und Kommunalausschusses zu den Änderungsanträgen  
zum Gesetzentwurf in der Drucksache 7/7780**



Personen mit der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung "Rettungsassistent" nach den §§ 30 oder 32 Abs. 1 NotSanG zulässig.“

**3. Telenotarzt**

Bezüglich der Umsetzung des Telenotarztes und der damit verbunden Einführung eines neuen Aufgabenträgers möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 15.06.2023 verweisen, die wir folgt lautete:

„Wir unterstützen die Etablierung des Telenotarztsystems bei der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen oder bei den Leitstellen. Einen neuen Aufgabenträger sehen wir nicht.“

Mit freundlichen Grüßen

Vorstandsvorsitzender